

Eingang

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (SRS-Waffen) gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG
(Kleiner Waffenschein)
mit dem Zulassungszeichen:



Landkreis Eichsfeld
Rechts- und Ordnungsamt
-Jagd- und Waffenwesen-
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holt die Behörde eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname/n, event. Geburtsname			Geburtsname der Mutter	
Geburtstag	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Telefon	
(PLZ, Ort, Straße, Nr.)				
weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)				
Personalien des/r Antragstellers/in nachgewiesen durch <input type="checkbox"/> Personalausweis / <input type="checkbox"/> Reisepass				
Nr.	ausgestellt von	am	gültig bis	

2. Ich besitze

bereits nachstehende Erlaubnis

keine genannte Erlaubnis

Waffenbesitzkarte

Jagdschein

Waffenschein

Munitionserwerbsschein

Art der Erlaubnis	Nummer	Ausstellende Behörde	Datum der Ausstellung	gültig bis

3. Ich möchte folgende Waffe führen:

lfd. Nr.	Art der Waffe (Pistole, Revolver...)	Kaliber	Hersteller	Typ, Modell	Herstellungs-Nr. (wenn vorhanden)	PTB-Nr.

4. Ich bewahre die o.g. Waffe wie folgt auf: (Beschreibung des Behältnisses, in dem die Waffe/n aufbewahrt werden)

5. Angaben zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (gem. §§ 5 und 6 WaffG)

Ich bin nicht vorbestraft
 wegen folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)

Ich bin nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.
 nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
 nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
 nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
 nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
 nicht psychisch krank oder debil.

6. Angaben von vorhandenen bzw. vergangenen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen (gem. § 6 WaffG)

Ich leide nicht an: -schwerer Sehschwäche, Angabe der Dioptrien, links, rechts-, -Einäugigkeit-, -Nachtblindheit-, -Farbuntüchtigkeit-, -Schwerhörigkeit-, -Taubheit-, -Lähmungen-, -Anfallsleiden-, Zuckerkrankheit-, -Hirnverletzungen-, -Amputationen-, -Geisteschwäche-, -Geisteskrankheit-, -schwere Herz- und Kreislaufkrankungen-, -Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmissbrauch- . . .


Ich leide an folgendem: _____

Erklärung: - Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
- Gegen mich läuft kein / ein polizeiliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren.

Anlage:

Datum / Unterschrift des Antragstellers/Anzeigepflichtigen

Hinweise für den Antragsteller:

A) Der Kleine Waffenschein berechtigt **nur zum Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen (sogenanntes „PTB im Kreis mit Nummer“ ) tragen.

B) Für **das Schießen** mit Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) **außerhalb** von Schießstätten bzw. außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es **in der Regel einer weiteren Erlaubnis**.

C) Wer eine Waffe i.S.d. Buchstabens A) führt, muss neben dem Kleinen Waffenschein auch seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 38 WaffG).

D) Das Führen von Waffen (auch mit dem Kleinen Waffenschein) bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Aufzügen, Versammlungen) ist verboten (§ 42 WaffG).

E) Auch Schusswaffen i.S.d. Buchstabens A) sowie dafür bestimmte Munition sind so aufzubewahren, dass diese Gegenstände weder abhanden kommen können, noch das unberechtigte Personen sie unbefugt an sich nehmen können (siehe dazu § 36 WaffG).

Vermerke / Verfügung der Verwaltungsbehörde

- örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 48 und 49 WaffG) ja nein, weil
- Altersefordernis (§ 2 Abs. 1 WaffG) ja nein, weil
- Sachkunde (§ 7 WaffG) - entfällt -
- Bedürfnis (§ 8 WaffG) - entfällt -
- Versagungsgründe (§ 5 WaffG) nein ja, weil
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG) ja nein, weil
- Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 1 Nr 5 WaffG) - entfällt -
- nur bei Waffenschein oder Schießlerlaubnis -

8. **Kleiner Waffenschein** erteilt ja nein Nr. Datum

9. Kartei angelegt

10. Gebühren Euro Block-/Blatt Nr.
- Gebühren-Verzeichnis Abschnitt III Nr.

11. **Kleiner Waffenschein** übersandt ausgehändigt am Datum

12. Empfangsbestätigung

Unterschrift des Empfängers/der Empfängerin

13. zu den Akten

Behörde

Ort

Datum

Im Auftrag

Unterschrift

/

Stempel